

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1972

Nr. 65

ausgegeben am 7. Dezember 1972

Verordnung

vom 5. Dezember 1972

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen

Art. 1

§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 23. März 1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen, die Polizeistunde in den Gasthäusern und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, LGBl. 1950 Nr. 11, erhält folgende neue Fassung:

2) Tanzunterhaltungen sind während der Adventszeit bis einschliesslich 25. Dezember, während der Fastenzeit bis einschliesslich Ostersonntag und am liechtensteinischen Betttag verboten. Für eigentliche Bar-Dancing-Betriebe, die von der Regierung als solche anerkannt sind, kann während der Adventszeit bis einschliesslich 23. Dezember und während der Fastenzeit bis zum Samstag vor dem Passionssonntag eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Alfred Hilbe*
Fürstlicher Regierungschef